

HZV-Quartalsfax 3/2019

Aktuelle Informationen zu den HZV-Verträgen in Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,
nachfolgend finden Sie aktuelle Informationen rund um die HZV-Verträge in Bayern. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

1. Einführung der HZV-Regelwerksprüfung
2. Neuerungen in den HZV-Verträgen – Impfleistung Herpes zoster
3. Neue Definition „Chronische Erkrankung“ in den HZV-Verträgen
AOK Bayern, EK (ohne TK), TK, IKK classic
4. Neuerungen im HZV-Vertrag AOK Bayern
5. Neuerungen im HZV-Vertrag EK (ohne TK)
6. Neuerungen im HZV-Vertrag BKK
7. Neuerung im HZV-Vertrag IKK classic
8. Auszahlungstermine Quartal 2/2019



Über die Vertragsänderungen der einzelnen HZV-Verträge haben wir bereits über die Infobriefe informiert, die per Fax an Sie gesendet wurden. Die Infobriefe finden Sie auch auf unserer Homepage www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik HZV-Verträge -> HZV in der Praxis -> Mitteilungen -> Infobriefe.

1. Einführung der HZV-Regelwerksprüfung

Zu Quartal 3/2019 führt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) zusammen mit den Krankenkassen/-verbänden in Bayern und in Abstimmung mit dem BHÄV die HZV-Regelwerksprüfung ein. Die Regelwerksprüfung dient dazu, rückwirkende Abrechnungskorrekturen aufgrund von fälschlicherweise gegenüber der KVB eingereichten Abrechnungen von Leistungen für Patienten, die an der HZV teilnehmen, zu reduzieren. Bitte beachten Sie bei der Erstellung Ihrer Quartalsabrechnung, dass Leistungen für HZV-Versicherte, die Bestandteil der HZV-Ziffernkränze sind, nicht über die KVB abgerechnet werden dürfen. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Regelwerksprüfung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik HZV in der Praxis unter Abrechnung → Regelwerksprüfung.

2. Neuerungen in den HZV-Verträgen: Aufnahme der Imp fziffern für die Herpes zoster Impfungen (89128A, 89128B, 89129A, 89129B)

Zum 01.10.2019 werden die Imp fziffern **89128A, 89128B, 89129A, 89129B** in die HZV-Ziffernkränze der bayerischen HZV-Verträge aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Abrechnung dieser Leistungen über die KVB nicht mehr zulässig.

3. Neue Definition „Chronische Erkrankung“ in den HZV-Verträgen AOK Bayern, EK (ohne TK), TK, IKK classic

In den oben aufgeführten HZV-Verträgen entfallen die bisher gültigen Anhänge 2 zu Anlage 3. Es gilt: eine Erkrankung ist chronisch, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

4. Neuerungen im HZV-Vertrag AOK Bayern – Neue Leistungsbeschreibung Chronikerpauschale / Wegfall Leistung 2006 ab 01.10.2019

Zum 01.10.2019 wird die Leistungsbeschreibung des Zuschlages für den erhöhten Betreuungsaufwand für die Behandlung von Patienten mit chronischer Erkrankung (**Chronikerpauschale P3**) geändert. Die geänderte Leistungsbeschreibung können Sie der Honoraranlage ab dem 01.10.2019 auf unserer Homepage entnehmen unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV-Verträge → Vertragsunterlagen → AOK → Anlage 3.

Bitte beachten Sie ebenfalls die unter Punkt 3. dargestellte neue Definition einer chronischen Erkrankung.

Aufgrund der Neuregelung des Zuschlags für den erhöhten Betreuungsaufwand für die Behandlung von Patienten mit chronischer Erkrankung ist die Leistung 2006 „Arztübergreifendes Medikationsmanagement bei Polypharmazie“ nicht weiter abrechnungsrelevant und wird zum 01.10.2019 aus der Honoraranlage gestrichen.

5. Neuerungen im HZV-Vertrag EK (ohne TK) – Zusammenfassung der Leistungen P3 und P4 zum 01.07.2019

Für den Interimszeitraum bereits seit dem 01.07.2019 bis voraussichtlich 31.03.2020 werden die bisherigen **Leistungen P3 (Zuschlag für den erhöhten Betreuungsaufwand definierter Krankheitsbilder) und P4 (Aufschlag für besonders betreuungsintensive Chronikerpatienten)** zu einer „neuen“ P3 (Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand) zusammengefasst.

Für die neue Pauschale werden die bisherigen **Finanzmittel gesamtvertraglich in gleicher Höhe** zur Verfügung gestellt werden. Die neue P3 wurde deshalb zwar grundsätzlich mit einer Vergütung von 25,00 EUR festgelegt, der genaue Auszahlungsbetrag kann jedoch je Ersatzkasse variieren. Wird das von der jeweiligen Krankenkasse bereitgestellte Honorarvolumen von der Gesamtheit abrechnender HZV-Teilnehmer nicht ausgeschöpft, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgeschüttet. Bei

München, 08.10.2019

Überschreitung des Honorarvolumens muss im Gegenzug eine Anpassung um den Differenzbetrag erfolgen.

6. Neuerungen im HZV-Vertrag BKK – Neue Einzelleistung 01624 / Neue Einzelleistungen für die dauerhafte Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten (0007A / 0007B)

Zum 01.10.2019 wird die **Leistung „Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter oder Väter“ (01624) als Einzelleistung** entsprechend EBM-Regelung in den HZV-Vertrag aufgenommen. Zudem wird die Leistung Harnstreifentest (EBM-GOP 32033) in den HZV-Ziffernkranz aufgenommen. Mit der Abrechnung der Grund-, Palliativ- oder Vertreterpauschale ist die Vergütung dann bereits abgegolten. Eine Abrechnung der beiden Leistungen gegenüber KVB ist somit unzulässig.

Zum 01.10.2019 werden in den HZV-Vertrag **zwei neue Leistungen für die dauerhafte Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten** aufgenommen.

Die Pauschale bei einer Neueinstellung von Patienten auf eine dauerhafte Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten ist für den Betreuarzt mit der **Ziffer 0007A** in Höhe von 30,00€/Quartal für die Dauer von maximal vier Quartalen abrechenbar. Für den fortlaufenden Mehraufwand bei bestehender dauerhafter Therapie mit Vitamin-K-Antagonisten ist die **Pauschale 0007B** in Höhe von 15,00€/Quartal für den Betreuarzt abrechenbar.

7. Neuerungen im HZV-Vertrag IKKclassic – Neue P3 (Besondere Betreuungspauschale)

Zum 01.10.2019 werden die Leistungen P3 (Zuschlag für chronisch kranke Patienten) und P4 (Zuschlag für die Behandlung multimorbider Patienten) zur **neuen P3 (Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand)** zusammengefasst. Die geänderte Leistungsbeschreibung können Sie der Honoraranlage ab dem 01.10.2019 auf unserer Homepage entnehmen unter www.hausaerzte-bayern.de → HZV-Verträge → Vertragsunterlagen → IKKclassic → Anlage 3. Bitte beachten Sie zudem die oben dargestellte neue Definition einer chronischen Erkrankung.

8. Auszahlungstermine Quartal 2/2019

HZV-Verträge	Schlusszahlung
AOK Bayern	06.09.2019
BKK	25.09.2019
EK	17.09.2019
TK	13.09.2019
SVLFG (LKK)	06.09.2019
IKK classic	14.08.2019

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bayerischer Hausärzteverband